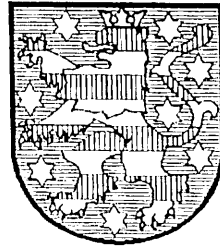


VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Zundel als Einzelrichter

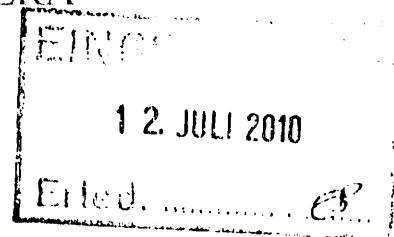
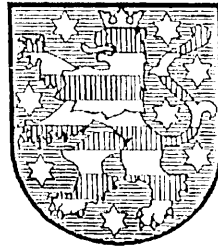
am 6. August 2010 **beschlossen:**

Der Tenor des Urteils vom 1. Juli 2010 wird wie folgt berichtigt und neu gefasst:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 verpflichtet, festzustellen, dass in
der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES



URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



*Berechtigt durch
Beschluss vom
06.08.2008.*

M. Müller

des Herrn 


- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Zundel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Juli 2010** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1987 geborene Kläger ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er reiste 1999 nach Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter/

Mit Bescheid vom 18.06.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht bestehen. Des Weiteren forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm für den Fall seiner nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Kosovo oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Hiergegen hat der Kläger am 07.07.2008 beim Verwaltungsgericht Gera Klage erhoben.

Der Kläger hatte ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2008 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 18.06.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen nach Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2010 Gelegenheit, sein Vorbringen zu vertiefen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (ein Hefter) sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten, die politischen Verhältnisse in Kosovo betreffenden Erkenntnisquellen ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Nachdem der Kläger einige Klageanträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hatte, war das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO teilweise einzustellen.

Der jetzt gestellte Klageantrag ist begründet, weil in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Gestalt eines beachtlichen Abschiebungshindernisses vorliegen. Ein derartiges Hindernis folgt bereits daraus, dass der Kläger durch Beschluss des Amtsgerichts Suhl vom 23.06.2009 zum Vormund - mithin zum gesetzlichen Vertreter - seiner Nichte bestellt wurde. Für die Nichte des Klägers hat das Gericht im Verfahren 4 K 20025/08 Ge entschieden, dass die Beklagte verpflichtet ist, festzustellen, dass im Falle der dortigen Klägerin ein dauerhaftes Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Hieraus vermag der Vormund sein eigenes

Abschiebungshindernis herzuleiten (vgl. VGH Baden-Württemberg. Beschluss v. 25.07.2002 - 13 S 673/02 -; zitiert nach juris). Letztlich beruht dieses Abschiebungshindernis dogmatisch auf Art. 6 Abs. 1 GG und auf Art. 8 EMRK.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gem. § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Zundel

Gera, 07.07.10
Ausgefertigt



.....
Stellvertreter der Geschäftsstelle